

Gesetzliche Änderungen ab 1. Januar 2025

Luzerner Steuergesetz-Revision

Mit der Steuergesetzrevision will der Kanton Luzern seine Attraktivität weiter ausbauen. Die Steuerentlastungen sollen teilweise mit Mehreinnahmen aus der OECD-Mindestbesteuerung kompensiert werden. Per 01.01.2025 treten im Kanton Luzern folgende Steuerentlastungen in Kraft.

Natürliche Personen: Für diese wird ein neuer Sozialabzug eingeführt, von welchem Personen und Familien mit «tiefen» und «mittleren» Einkommen (Alleinstehende bis CHF 50'000 und Familien bis CHF 80'000 Reineinkommen) profitieren sollen. Weiter wird der steuerlich zulässige Abzug für Kinderfremdbetreuungskosten auf CHF 20'000 pro Kind (bisher CHF 5'000) erhöht sowie der Kinderabzug leicht angehoben (auf CHF 8'000, bzw. CHF 7'200 je nach Alter des Kindes). Schliesslich wurde der Abzug für Eigenbetreuung der Kinder von bisher CHF 1'100 auf CHF 2'000 angehoben.

Zudem wird die Steuerbelastung auf Kapitalauszahlungen aus Vorsorge in zwei Schritten gesenkt. Für die Jahre 2025, 2026 und 2027 beträgt der einfache Steuersatz 0.5 % für die ersten CHF 40'000 und 1.4 % ab CHF 40'000. Ab dem Jahr 2028 wird der Steuersatz für Kapitalleistungen aus Vorsorge über CHF 40'000 voraussichtlich auf 1 % gesenkt. Damit wird Luzern im kantonalen Vergleich eine sehr tiefe Besteuerung auf Kapitalleistungen aus Vorsorge haben.

Juristische Personen: Hier wird die Kapitalsteuer massgebend reduziert, und zwar wird diese für die Jahre 2025 bis 2027 auf 0.25 Promille reduziert (bisher 0.50 Promille). Die feste Kapitalsteuer auf Beteiligungen, Konzernforderungen und Patente bleibt weiterhin auf 0.01 Promille. Ab dem Jahr 2028 gilt eine feste Kapitalsteuer von 0.01 Promille auf dem gesamten Kapital. Zudem wird der steuerlich zulässige Abzug für Erträge aus der sogenannten Patentbox erhöht (von 10 % auf 90 %) und – sofern der Regierungsrat zustimmt – ein zusätzlicher Abzug für Forschungs- und Entwicklungs-Aufwände eingeführt.

Mehrwertsteuergesetz-Teilrevision

Ziel der Teilrevision ist die Weiterentwicklung der Mehrwertsteuer. Die per 01.01.2025 in Kraft getretenen Änderungen lassen sich in die Bereiche Digitalisierung / Internationalisierung, Vereinfachungen, Steuerreduktionen und Betrugsbekämpfung unterteilen.

Hauptbestandteil der Teilrevision ist die sogenannte Plattformbesteuerung. Neu werden Verkäufe von Gegenständen, die über Online-Versandhandelsplattformen abgewickelt werden, mehrwertsteuerlich der Plattform zugerechnet. Unternehmen, die Produkte über elektronische Plattformen vertreiben, sollten abklären, ob die Plattform von den neuen Regelungen betroffen ist und wie sie diese umsetzt, damit die mehrwertsteuerliche Abwicklung der Verkäufe korrekt abgestimmt ist. Aber auch für die übrigen Mehrwertsteuerpflichtigen hält die Teilrevision einige Änderungen parat. So ergeben sich für Anwender der Saldosteuersatzmethode zahlreiche «Vereinfachungen» und Änderungen, unter anderem werden die sog. Mischbranchen abgeschafft, die Saldosteuersätze teilweise angepasst sowie ein Grundsatz neu ausgelegt, sodass eine MWST-pflichtige Person neu bis zu neun Saldosteuersätze anwenden kann/muss.

Für gewisse Mehrwertsteuerpflichtige soll es möglich werden, die MWST jährlich abzurechnen. Weiter werden neue MWST-Ausnahmen (in den Branchen Reisebüros, Kultur, Heilbehandlungen, Spitex,

Anbieten von Anlagegruppen und Anlagestiftungen) sowie eine neue Reduktion des MWST-Satzes (Produkte der Monatshygiene) eingeführt.

AHV/IV/EO/Familienzulagen/BVG

Die AHV/IV-Renten werden per 01.01.2025 erhöht. Die Minimalrente steigt um CHF 35 auf CHF 1'260 pro Monat, die Maximalrente von CHF 2'450 auf CHF 2'520 (Beträge bei voller Beitragsdauer).

Diese Erhöhung hat Auswirkungen auf die Mindestbeiträge der Selbstständigerwerbenden und der Nichterwerbstätigen für die AHV, IV und EO sowie die freiwillige AHV/IV.

Ebenfalls hat es Auswirkungen auf die Grenzbeträge in der beruflichen Vorsorge sowie auf die Maximalbeträge in der Säule 3a. Die neuen Grenzbeträge sind auf unserem Sozialversicherungs-Kennzahlenblatt ersichtlich.

Beiträge: In Betrieben, nicht aber in Privathaushalten, sind geringfügige Löhne nicht beitragspflichtig. Es handelt sich um Lohnzahlungen von bisher maximal CHF 2'300 pro Jahr und Arbeitgeber. Ab 01.01.2025 wird dieser Ansatz auf CHF 2'500 erhöht. Auf Verlangen der Arbeitnehmenden muss der Arbeitgeber aber abrechnen.

Mindestansätze der Familienzulagen: Die Beträge der Kinder- und Ausbildungszulagen werden per 01.01.2025 angehoben. Die Kinderzulage wird auf CHF 215 pro Monat und die Ausbildungszulage auf CHF 268 erhöht. Es handelt sich um die erste Anpassung seit Inkrafttreten des Familienzulagengesetzes im Jahr 2009.

Berufliche Vorsorge: Der Mindestzinssatz bleibt auch im Jahr 2025 bei 1.25 %.

Gerne unterstützen wir Sie bei Ihrer persönlichen Steuer- und Vorsorgeberatung.

Truvag AG

Leopoldstrasse 6
6210 Sursee

Telefon 041 818 77 77

Sursee, 16. Januar 2025